

**Satzung
des Zweckverbandes „Albwasserversorgungsgruppe 15“
vom 27.6.1984
zuletzt geändert am 30.3.1994, in Kraft rückwirkend ab 1.1.1994**

Gemäß §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.9.1974 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Albwasserversorgungsgruppe 15“ (Erpfgruppe) nach Zustimmung der Gemeinderäte aller Verbandsgemeinden am 27.6.1984 folgende Neufassung ihrer Verbandssatzung beschlossen.

I. Allgemeines

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Zweckverbandes

(1) Die Gemeinde Sonnenbühl mit den Ortsteilen Erpfingen, Genkingen, Udingen und Willmandingen im Landkreis Reutlingen, die Städte Burladingen für die Ortsteile Melchingen, Ringingen, Stetten u.H. und Salmendingen im Zollernalbkreis und Mössingen mit dem Stadtteil Talheim und dem Weiler Ziegelhütte in Landkreis Tübingen bilden unter dem Name

„Albwasserversorgungsgruppe 15“ - (Erpfgruppe)

einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).

(2) Der Zweckverband (nachstehend „Verband“ genannt) hat seinen Sitz in Sonnenbühl, Landkreis Reutlingen.

§ 2

Aufgaben des Verbands

(1) Aufgabe des Verbands ist die Gewinnung von Trink- und Nutzwasser und dessen Lieferung an seine Mitglieder. Der Verband kann Wasser auch an andere mit Zustimmung der Verbandsversammlung liefern, soweit dies ohne Benachteiligung seiner Mitglieder geschehen kann.

(2) Der Verband kann Wasser von anderen Unternehmen beziehen und sich an solchen beteiligen.

(3) Der Verband unterstützt Maßnahmen, die der Reinerhaltung der Wasservorkommen und seinen Einzugsgebieten dienen. Er betreibt die Festlegung von Wasserschutzgebieten und beobachtet die Grundwasserverhältnisse im Bereich der Fassung- und Einzugsgebiete.

(4) Der Verband erstrebt keinen Gewinn.

§ 3

Verbandseigene Anlagen

(1) Verbandseigene Anlagen sind alle Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung des Wassers mit den Hilfsanlagen bis zu den von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Wasserübergabestellen. Die Beschreibung der verbandseigenen Anlagen und grundstücksgleichen Rechte und Lasten wird im Anlagennachweis festgehalten.

(2) Die Anschlußleitungen hinter den Wasserübergabestellen und die Verteilernetze sind Eigentum der Mitglieder; sie werden von diesen gebaut, betrieben und unterhalten.

(3) Änderungen, die größeren Einfluß auf die Wasserabnahme haben, sind dem Verband rechtzeitig anzuzeigen. Sie bedürfen seiner Genehmigung, wenn sie eine wesentliche Steigerung des Wasserbedarfs zur Folge haben.

§ 4

Wasserabgabe

(1) Der Verband versorgt das in § 1 genannte Gebiet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Wassermengen mit Trinkwasser und Nutzwasser. Zur Erfüllung dieser Aufgabe können die Verbandsmitglieder verpflichtet werden, Vorschriften gegenüber Wasserabnehmern zu erlassen und die Durchführung angeordneter Maßnahmen zu überwachen. Wird bei längerer Trockenheit eine Einschränkung der Wasserabgabe erforderlich, kann die Verbandsversammlung Mindest- und Höchstabnahmemengen festsetzen.

(2) Der Verband darf Abnehmer im Versorgungsgebiet eines Mitglieds nur mit dessen Zustimmung an verbands-eigene Anlagen anschließen lassen und unmittelbar mit Wasser beliefern. Die Anschlußbedingungen und die Höhe des Wasserbezugspreises werden jeweils von der Verbandsversammlung festgesetzt.

(3) Die Mitglieder dürfen nur mit Zustimmung des Verbandes Wasser an Abnehmer außerhalb ihres Versorgungsgebietes abgeben.

II. Verfassung, Verwaltung und Vertretung des Verbandes

§ 5

Organe

(1) Organe des Verbandes sind
a) die Verbandsversammlung

b) der Verbandsvorsitzende

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 14 Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Davon entsenden

Sonnenbühl	7 Vertreter
Burladingen	5 Vertreter
Mössingen	2 Vertreter

(2) Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden, im Verhinderungsfalle ihre allgemeinen Stellvertreter bzw. ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO), sind von Amts wegen Vertreter in der Verbandsversammlung.

(3) Die weiteren Vertreter und die gleiche Zahl von Stellvertretern werden von den einzelnen Verbandsmitgliedern nach jeder Gemeinderatswahl neu gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Gemeinderat endet auch das Amt als Vertreter der Verbandsversammlung. In die Verbandsversammlung können auch Personen, die nicht dem Gemeinderat angehören, gewählt werden.

(4) Jedes Mitglied hat Stimmrecht entsprechend seiner Vertreterzahl nach Absatz 1. Die mehreren Stimmen der Mitglieder können nur einheitlich und nur durch den Bürgermeister, bei Verhinderung durch seinen allgemeinen Stellvertreter oder den beauftragten Bediensteten gem. § 53 Abs. 1 GemO abgegeben werden.

(5) Die Ortsvorsteher der jeweiligen Ortsteile sind beratende Mitglieder der Verbandsversammlung, sofern sie nicht als ordentliches Mitglied der Verbandsversammlung angehören.

§ 7

Zuständigkeit und Beschlußfassung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbands, soweit nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat und den Bürgermeister sind hierbei entsprechend anzuwenden.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und diese mehr als die Hälfte der Gesamtstimmen auf sich vereinigen.

(3) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es das Bedürfnis erfordert, mindestens aber einmal im Jahr. Sie muß einberufen werden, wenn es ein Verbandsmitglied unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt. Die Tagesordnung ist den Vertretern der

Verbandsmitglieder unter Angabe von Zeit und Ort mit angemessener Frist mitzuteilen.

(4) Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Der Vorsitzende kann zu den Beratungen Sachverständige zuziehen.

(6) Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall bestimmte Aufgaben dem Verbandsvorsitzenden übertragen.

(7) Wahlen werden geheim durch Abgabe von Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Vertreter widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden.

(8) Bei Abstimmungen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen mit zur Feststellung der Beschlußfähigkeit. Bei geheimer Abstimmung gilt ein unbeschriebener Stimmzettel als Stimmenthaltung.

(9) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, § 38 GemO gilt sinngemäß.

(10) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner erfordern.

§ 8

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind Bürgermeister und werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte aus sechs Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Amtszeit des Verbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter endet vorzeitig mit dem Ausscheiden aus seinem Amt als Bürgermeister.

(2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband. Er ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und Leiter der Verbandsverwaltung. Er bereitet die Verhandlungen vor, vollzieht die Beschlüsse und erledigt die laufenden Geschäfte. Der Verbandsvorsitzende ernennt und entläßt auf Grund der Entscheidungen der Verbandsversammlung die Bediensteten des Zweckverbandes. Er ist ihr Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter.

(3) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung

sind den Vertretern der Verbandsmitglieder unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann bei Vergaben bis zu einem Betrag von 30.000,- DM selbst entscheiden.

(5) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Satzung bestimmt wird.

§ 9

Besorgung der Kassengeschäfte - Kassenverwalter

Zur Besorgung der Kassengeschäfte des Verbands wird ein nebenamtlicher Verbandskassier bestellt; in der Regel soll es ein Beamter bzw. Angestellter der Mitglieder sein. Er wird von der Verbandsversammlung gewählt und erhält eine durch Satzung festzusetzende Vergütung.

III. Wirtschaftsführung und Aufwandsdeckung

§ 10

Wirtschaftsführung

(1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes sind die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts sinngemäß anzuwenden.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 11

Tagegelder, Reisekosten

Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung sowie die Entschädigung der zu den Sitzungen der Verbandsversammlung hinzugezogenen nebenamtlichen Bediensteten des Verbandes (§ 9) und die der beratenden Mitglieder (§ 6 Abs. 5) richtet sich nach § 19 GemO und wird durch besondere Satzung geregelt.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Verband erhebt, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des laufenden Aufwands nicht ausreichen, eine Betriebskostenumlage. Zur Finanzierung von Investitionen verbandseigener Anlagen und einem etwaigen Schuldendienst hieraus, kann die Verbandsversammlung eine Vermögensumlage beschließen. Der jährliche nicht gedeckte Finanzbedarf des Verbands einschließlich der Investitionen wird auf die Mitglieder entsprechend deren tatsächlichem Wasserverbrauch im laufenden Kalenderjahr umgelegt. Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung

jeweils vorläufig und bei der Feststellung des Jahresabschlusses endgültig festgesetzt.

(2) Bis zur endgültigen Festsetzung der Umlage haben die Mitgliedsgemeinden Vorauszahlungen jeweils auf den ersten eines Quartals in Höhe eines Viertels der zuletzt festgesetzten Jahresumlage zu erbringen. Bei Bedarf können Sonderzahlungen erhoben werden. Nach Abschluß eines jeweiligen Rechnungsjahres ist den Mitgliedern eine Abrechnung über die bezogenen Wassermengen und geleisteten Vorauszahlungen zuzustellen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den jeweiligen Restbetrag innerhalb eines Monats nach Anforderung an den Verband zu entrichten.

(3) Die Festsetzung des Wasserzinses und sein Einzug bei den Wasserabnehmern bleibt den Verbandsmitgliedern für ihr Gebiet überlassen.

IV. Satzungsänderungen, Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern, Auflösung des Verbandes

§ 13

Satzungsänderungen

Beschlüsse über die Änderung dieser Verbandsatzung bedürfen im Falle der §§ 12 und 14 einer Mehrheit von drei Vierteln, im übrigen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung

§ 14

Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Über die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern entscheidet die Verbandsversammlung.

(2) Das Ausscheiden ist nur zum Ende eines Rechnungsjahres zulässig. Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten. Die Kündigung ist beim Verband spätestens ein Jahr vor dem Ausscheiden einzureichen.

(3) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Rechtsanspruch auf eine Beteiligung am Verbandsvermögen.

§ 15

Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes sowie der Zusammenschluß mit einem anderen Wasserversorgungsunternehmen kann von der Verbandsversammlung nur mit drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl beschlossen werden. Der Beschluß bedarf der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

(2) Im Falle der Auflösung werden die Verbindlichkeiten und das Verbandsvermögen an die Mitglieder aufgeteilt. Die Aufteilung ist nach der Höhe der Wasserabnahme des Durchschnittes der letzten fünf Rechnungsjahre vorzunehmen. Das Nähere bestimmt die Verbandsversammlung.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands werden von den Verbandsmitgliedern auf deren Kosten und in der für ihre jeweils eigenen öffentlichen Bekanntmachungen festgelegter Weise veröffentlicht. Sie treten am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in den Verbandsgemeinden in Kraft, wenn kein anderer Tag bestimmt worden ist.

§ 17 Inkrafttreten

Vorstehende Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO für Baden-Württemberg oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Verband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sonnenbühl, den 28.6.1984

gez. Winkler,
Verbandsvorsitzender